

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“) gelten im unternehmerischen Geschäftsverkehr sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch für alle künftigen Verträge der CTF Solar GmbH (nachfolgend „**CTF**“) mit dem Lieferanten (nachfolgend „**Lieferant**“) über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Sämtliche Lieferungen und Leistungen, einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen, (nachfolgend zusammen „**Lieferungen**“) erfolgen auf Basis dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder Dritter, welche von diesen Einkaufsbedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, gelten nicht, es sei denn, CTF hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn CTF solchen Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen ausführt. Individuelle Vereinbarungen in dem jeweiligen Vertrag gelten vorrangig gegenüber den Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsschluss, Formerfordernisse

- 2.1. Bestellungen von CTF sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Abreden vor Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von CTF bestätigt werden. Dieses Schriftformerfordernis lässt etwaige nachvertraglich geschlossene mündliche Vereinbarungen unberührt.
- 2.2. Ist der Bestellung von CTF kein bindendes Angebot des Lieferanten vorausgegangen, ist CTF zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn CTF nicht innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Zugang der Bestellung die Auftragsbestätigung des Lieferanten zugeht. Abweichungen, einschließlich Beschränkungen, sowie Ergänzungen sind vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung als solche besonders hervorzuheben. Solche Abweichungen und Ergänzungen werden erst mit der schriftlichen Gegenbestätigung von CTF verbindlich.
- 2.3. Die Erstellung von Kostenanschlägen sowie das Ausarbeiten von Angeboten, einschließlich der Lieferung von zugehörigen Plänen, Mustern oder Modellen, sind – ohne ausdrückliche, anderslautende Vereinbarung – von CTF nicht zu vergüten.

2.4. Angebote des Lieferanten sind bindende Willenserklärungen, sofern darin nichts anderes angegeben ist. CTF kann ein Angebot des Lieferanten auf Abschluss eines Vertrags bis zum Ablauf von zwei (2) Wochen ab Abgabe durch Erteilung einer schriftlichen Bestellung annehmen, sofern der Lieferant keine längere Annahmefrist bestimmt. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums (Angebotsgültigkeit) kann der Lieferant sein Angebot nicht widerrufen. Das Schweigen von CTF begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Bestellung von CTF beim Lieferanten verspätet ein, hat dieser CTF hierüber unverzüglich zu informieren.

2.5. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder in den sonstigen Vertragsbestandteilen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform (einschließlich Telefax und E-Mail) zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind verbindlich und verstehen sich DDP (Incoterms® 2010), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Höhe und einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Entladung, Versicherung, Lagerung, Fracht, Zöllen, Steuern und Montagekosten.
- 3.2. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Voraussetzungen – erst nach vollständigem Erhalt der Lieferungen durch CTF sowie einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen 14 Tagen ist CTF zum Abzug von 3 % Skonto berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der Eingang eines Überweisungsauftrags bei der Bank von CTF. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen – unbeschadet etwaiger gesetzlicher Vorgaben, die in jedem Fall einzuhalten sind – folgende Mindestangaben enthalten: Bestellnummer, Auftragsnummer, CTF-Artikel je Einzelposition, Menge, Zolltarifcode (HS-System), Ursprungsland, Steueridentifikationsnummer des Lieferanten. Die Originalrechnung ist an CTF Solar GmbH, Industriestraße 2, 65779 Kelkheim, zu senden und dieselbe vorab als PDF in Kopie an accounting@ctf-solar.com zu übermitteln. Der Zugang der Originalrechnung ist entscheidend.
- 3.4. Zahlungen begründen weder eine Abnahme der Lieferungen noch die Anerkennung der

Abrechnung oder der Lieferungen als mangelfrei und/oder rechtzeitig.

- 3.5. Die Abtretung sämtlicher Forderungen des Lieferanten gegen CTF aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CTF. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 3.6. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die (i) zwischen dem Lieferanten und CTF unbestritten sind, (ii) rechtskräftig festgestellt sind oder (iii) im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch von CTF stehen, gegen den aufgerechnet werden soll. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für jedwedes Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten.
- 3.7. Der Lieferant ist für von CTF zu bewirkende Vorauszahlungen zur Sicherheitsleistung verpflichtet, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, durch die ein Anspruch von CTF aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung seitens des Lieferanten, einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder gehäuften Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Falls eine von CTF gesetzte angemessene Frist für die Sicherheitsleistung fruchtlos verstrichen ist, kann CTF vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche und Rechte von CTF bleiben hiervon unberührt.

4. Liefertermine

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen für Lieferungen (nachfolgend „**Liefertermine**“) sind verbindlich.
- 4.2. Sobald der Lieferant Umstände erkennt, welche eine ordnungsgemäße rechtzeitige Lieferung gefährden, hat er CTF dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. CTF ist berechtigt, vom Lieferanten eine Teillieferung ohne zusätzliche Transportkosten zu verlangen, soweit sich hierdurch das Ausmaß etwaiger Lieferverzögerungen reduzieren lässt, es sei denn, eine solche Teillieferung ist dem Lieferanten unzumutbar. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung zu den Lieferterminen bleibt hiervon unberührt.
- 4.3. Erbringt der Lieferant die Lieferungen nicht oder verspätet, stehen CTF die gesetzlichen Ansprüche und Rechte uneingeschränkt zu. Daneben ist CTF bei einem Verzug des Lieferanten – unbeschadet der CTF wegen des Verzugs zustehenden sonstigen Rechte – berechtigt,

für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Vertragspreises der im Verzug befindlichen Lieferungen, maximal jedoch 5,0 % des Netto-Vertragspreises der im Verzug befindlichen Lieferungen, geltend zu machen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt hiervon unberührt. Bereits vom Lieferanten gezahlte Vertragsstrafen sind hierauf jedoch anzurechnen. CTF kann die Vertragsstrafe auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei der Annahme der Lieferungen unterbleibt; über die Schlusszahlungen der Lieferungen hinaus, jedoch nur, wenn CTF sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten hat.

5. Lieferungen, Transport, Verpackung

- 5.1. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CTF nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Lieferungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Lieferungen, sofern nicht abweichend im Vertrag vereinbart (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 5.2. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit Zustimmung von CTF berechtigt.
- 5.3. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms® 2010), einschließlich Entladung am jeweils vereinbarten Bestimmungsort, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.
- 5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen für den Transport sicher zu verpacken und die Verpackung so zu kennzeichnen, dass sich hieraus der Inhalt der Ware, die Stückzahl, die Gebinde-/Karton-Nr. und das Gewicht (netto/brutto) ergeben und diese Angaben aus ein (1) Meter Entfernung lesbar sind.
- 5.5. Soweit der Lieferant Mehrwegverpackungen verwendet, hat er diese CTF leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung der Mehrwegverpackungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Erklärt sich CTF ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen, maximal jedoch zu marktüblichen Konditionen.
- 5.6. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. In allen Lieferscheinen und Versandpapieren sind die jeweilige Bestellnummer von CTF, das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, die von CTF genannte Positionsnummer sowie der Lieferort anzugeben. Bei fehlender Angabe dieser

- Daten ist CTF berechtigt, die Annahme der Lieferungen zu verweigern.
- 5.7. Ursprungsnachweise hat der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und CTF ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung zu stellen.
- 6. Abnahme, Gefahrübergang, Eigentumsrechte**
- 6.1. Die Lieferungen bedürfen nur dann einer Abnahme durch CTF, wenn diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder im Vertrag vereinbart wurde (nachfolgend „**Abnahme**“).
- 6.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, kann CTF – unbeschadet weiterer gesetzlicher Voraussetzungen – die Abnahme innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung der Abnahmereife der Lieferungen erklären. Die probeweise Inbetriebnahme oder Verwendung von Lieferungen begründet für sich allein noch keine Abnahme.
- 6.3. Teilabnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Prüfung von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen durch CTF (z. B. gemäß einer Meilensteinplanung) führen nicht zu einer (Teil-)Abnahme der Lieferungen. Eine Teilabnahme erfolgt auf Wunsch von CTF hin nur, wenn die Lieferungen ansonsten durch fortschreitende Auftragsdurchführung einer späteren technischen Kontrolle endgültig entzogen werden würden.
- 6.4. Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Übergabe am vertraglich vereinbarten Lieferort auf CTF über. Bei Lieferungen, welche auch die Aufstellung und Montage umfassen, geht die Gefahr mit der Abnahme der Lieferungen oder, soweit CTF keine Abnahme schuldet, mit der Übergabe nach Aufstellung und Montage auf CTF über.
- 6.5. CTF erwirbt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Eigentum an den Lieferungen, soweit nicht abweichend vereinbart. Behält sich der Lieferant vertragswidrig das Eigentum an den Lieferungen vor, behält CTF den Anspruch auf unbedingte Übereignung auch dann, wenn CTF die Lieferungen annimmt. Sofern CTF mit dem Lieferanten einen Eigentumsvorbehalt zu dessen Gunsten vereinbart, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts.
- 7. Qualitätssicherung, Aufbewahrung von Dokumenten, Ersatz- und Verschleißteile**
- 7.1. Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und Vorgaben von CTF hat der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler, Widersprüche oder Unklarheiten zu prüfen. Etwaige Bedenken, auch betreffend die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder von CTF beabsichtigte Verwendung, hat der Lieferant CTF unverzüglich anzuzeigen, sodass dieser Punkt einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden kann.
- 7.2. Der Lieferant hat ein gut funktionierendes Qualitätssicherungssystem nachweislich aufrechtzuerhalten. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Die Dokumentation hat der Lieferant gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen, mindestens jedoch für 10 Jahre, aufzubewahren. Der Lieferant wird CTF auf Anforderung die Einsichtnahme in die Dokumentation und den Zugang zu seinem Betrieb zwecks Überprüfung des Qualitätssicherungssystems innerhalb der üblichen Geschäftszeiten gestatten.
- 7.3. Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Wareneingangskontrolle durch. Lieferungen, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen vom Lieferanten nicht ausgeliefert werden. Die fehlerhafte Ware ist eindeutig und leicht erkennbar auf den Verpackungseinheiten als Ausfall zu kennzeichnen und vom Lieferanten ins Sperrlager zu verbringen.
- 7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, CTF etwaige Ersatz- und Verschleißteile für seine Lieferungen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahre nach der Lieferung zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Soweit nicht abweichend vereinbart und dem Lieferanten zumutbar, gelten für die Ersatz- und Verschleißteile in diesem Zeitraum die gleichen Preise, wie im Rahmen der ursprünglichen Lieferung vereinbart.
- 7.5. Sollte der Lieferant erkennen, dass er Ersatz- und Verschleißteile nicht über 10 Jahre zu den in Abschnitt 7.4 genannten Konditionen an CTF liefern kann, hat er dies unverzüglich CTF mitzuteilen, um CTF noch eine Gelegenheit zu einer rechtzeitigen Bestellung von Ersatz- und Verschleißteilen zu geben.

8. Sach- und Rechtsmängel

- 8.1. Die Lieferungen müssen in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den anwendbaren Gesetzen, insbesondere den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte – hilfsweise für die übliche – Verwendung geeignet sein.
- 8.2. Sind die Lieferungen mangelhaft, stehen CTF die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte uneingeschränkt zu. CTF ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten, nach Wahl von CTF, die Mangelbeseitigung oder mangelfreie Lieferung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 8.3. Die bei einem beiderseitigen Handelskauf (Kauf- und Werklieferverträge) bestehende gesetzliche Obliegenheit von CTF, die Lieferungen nach deren Ablieferung zu untersuchen, beschränkt sich auf die Überprüfung äußerlich erkennbarer Transportschäden und Abweichungen in Identität und Menge sowie auf sonstige offensichtliche Mängel. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit nach § 377 Abs. 1 HGB. Die Rüge von Mängeln ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Ablieferung der Lieferungen von CTF abgesendet wird und dem Lieferer anschließend zugeht. Bei verdeckten Mängeln läuft diese Frist ab deren Entdeckung. CTF hat keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten über die in diesem Abschnitt 8.3 genannten hinaus.
- 8.4. CTF ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet der Mängelhaftung des Lieferanten, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. CTF wird den Lieferanten in einem solchen Fall – soweit möglich und zumutbar – über die entsprechenden Mängel und Gründe für die Selbstvornahme vorab unterrichten.
- 8.5. Für Rechtsmängel gilt ergänzend Folgendes:
 - 8.5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass Dritte in Bezug auf die Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine dinglichen Rechte und gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte oder sonstige öffentlich-rechtlichen Beschränkungen geltend machen können.
 - 8.5.2. Wird CTF von einem Dritten wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder

Urheberrechts in Bezug auf die Lieferungen in Anspruch genommen, so hat der Lieferant – unbeschadet weiterer Rechte von CTF – auf eigene Kosten – nach seiner Wahl – für die Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken, die Lieferungen so abzuändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die Lieferungen gegen neue Lieferungen auszutauschen, welche das Schutzrecht nicht verletzen.

9. Verjährung

- 9.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 9.2. Im Falle einer Nacherfüllung durch Neulieferung bzw. -herstellung oder Nachbesserung, beginnt mit der Ablieferung der Neulieferung bzw. -herstellung oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, CTF musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanzgründen handelte. Dies gilt nicht, soweit für die Neulieferung bzw. -herstellung oder Nachbesserung eine Abnahme erforderlich ist. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme einmalig neu zu laufen.
- 9.3. Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge von CTF hemmt die Verjährung, bis zwischen CTF und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs (6) Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei (3) Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 9.1.

10. Freistellung und Versicherung

- 10.1. Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Lieferant CTF von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund mangelhafter Lieferungen des Lieferanten, insbesondere solcher aus Produkt- und Produzentenhaftung, oder aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten frei, soweit der Lieferant den Mangel der Lieferungen oder die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Insofern ist der Lieferant auch verpflichtet, CTF die Kosten eines etwaig erforderlichen Produkt-rückrufs zu erstatten. Über Inhalt und Umfang

von Rückrufmaßnahmen wird CTF den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.

- 10.2. Der Lieferant ist unbeschadet sonstiger Ansprüche von CTF verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in einer Höhe von EUR 5 Millionen pro Schadensfall, zu unterhalten.

11. Rechte an Unterlagen, Vertraulichkeit

- 11.1. Soweit CTF dem Lieferanten Abbildungen, Formen, Schablonen, Muster, Designs oder Designvorschläge, Zeichnungen, Know-how, Kalkulationen oder sonstige Dokumente und Unterlagen (nachfolgend **„Unterlagen“**) überlässt, behält sich CTF daran sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte wie Patent-, Marken-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte sowie Urheberrechte vor. Der Lieferant darf die Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CTF nur insoweit nutzen, wie dies für den jeweils vertraglich vorgesehenen Zweck zwingend erforderlich ist.
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über Lieferungen von CTF oder einem mit CTF im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen erhaltenen technischen, betrieblichen und geschäftlichen Informationen, die ein ordentlicher Kaufmann für vertraulich halten würde, (nachfolgend **„Vertrauliche Informationen“**) für eine Dauer von fünf (5) Jahren über das Ende des jeweiligen Vertrags hinaus geheim zu halten und diese nur für die Tätigkeiten im Rahmen der Vertragsbeziehung mit CTF zu nutzen. Der Lieferant darf insofern Vertrauliche Informationen ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von CTF keinem Dritten offenbaren, mit Ausnahme von im Rahmen der Vertragsbeziehung eingebundenen Personen, welche von den Vertraulichen Informationen zur Vertragsdurchführung notwendiger Weise Kenntnis erlangen müssen, vorausgesetzt, dass diese Personen vor der Offenlegung mindestens gleichwertigen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit unterliegen wie der Lieferant.
- 11.3. Von den Verpflichtungen in Abschnitt 11.2 ausgenommen sind Informationen, die (i) dem Lieferanten im Zeitpunkt der Offenlegung bereits nachweislich bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch Vertraulichkeitsvereinbarungen, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (ii) im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt sind oder

später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Vertrags mit CTF beruht, (iii) vom Lieferanten ohne Zugriff auf Vertrauliche Informationen von CTF selbstständig entwickelt wurden.

- 11.4. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen offenbaren, soweit er hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist oder soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte aus dem mit CTF geschlossenen Vertrag erforderlich ist. Sofern der Lieferant zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, hat er CTF unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit CTF in der Lage ist, ggf. gemeinsam mit dem Lieferanten, geeignete Schritte zur Wahrung der Vertraulichkeit der offenzulegenden Vertraulichen Informationen treffen zu können. In jedem Fall hat der Lieferant angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine Zusicherung der vertraulichen Behandlung der Vertraulichen Informationen zu erhalten. Vertrauliche Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, müssen als "Vertraulich" bzw. ggf. mit einer anderen entsprechenden Kennzeichnung wie "Persönlich & Vertraulich" o.ä. gekennzeichnet werden.

12. Exportkontrollbestimmungen

- 12.1. Der Lieferant und CTF sind sich bewusst, dass die Lieferungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Lieferungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften Deutschlands, der Europäischen Union, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten und CTF alle Informationen, die CTF zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen benötigt, so früh wie möglich zur Verfügung stellen. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur rechtzeitigen Angabe des Ursprungslandes und der Zolltarif-Nummern (HS-Code) auf Auftragsbestätigungen und Rechnungen.
- 12.2. Die Vertragserfüllung durch CTF steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: November 2019)

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Vertragsanbahnung und -durchführung die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, einzuhalten. Sofern der Lieferant Teile seiner vertraglichen Verpflichtungen unterbeauftragt, hat der Lieferant durch entsprechende Gestaltung der Unteraufträge sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer die vorstehenden Verpflichtungen ebenso einhalten.
- 13.2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- 13.3. Erfüllungsort für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage ist die von CTF angegebene Lieferanschrift. Erfüllungsort für Lieferungen mit Aufstellung und Montage ist der Ort, an dem die Lieferungen aufzustellen und zu montieren sind. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen, im Zweifel die von CTF angegebene Lieferanschrift.
- 13.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von CTF, soweit der Lieferant Kaufmann ist. CTF ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 13.5. Für diese Einkaufsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen CTF und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).

Dresden, den 06. November 2019

CTF Solar GmbH